

Satzung des Vereins zur Förderung der Evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk Waiblingen e. V.



**Verein zur Förderung der
Evangelischen Jugendarbeit
im Kirchenbezirk
Waiblingen**

Talstr. 11
71332 Waiblingen
Tel.: 0 71 95 / 73 43 6
www.feju-waiblingen.de

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk Waiblingen e. V." (Nachstehend FeJU)
2. Er ist im Vereinsregister Waiblingen eingetragen. Sein Sitz ist in Waiblingen. (Talstr.11, 71332 Waiblingen)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Ziel der Vereinsarbeit ist die Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk Waiblingen, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Waiblingen.
2. Die Arbeit des Vereins geschieht im Rahmen der Zielsetzung und Aufgabenstellung des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Waiblingen. Diese ist ausgedrückt in § 2 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg vom 01. 01. 1992:

"Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evang. Jugendwerk in Württemberg die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewahrung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen."

Das Evangelische Jugendwerk Bezirk Waiblingen ist eine regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern und die schriftlich den Beitritt beantragen.
2. Die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Waiblingen (BAK) sind Mitglieder kraft Amtes, sofern sie ihre Mitgliedschaft jeweils einzeln erklären. Sie sind beitragsfreie Mitglieder.
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelung und die Ordnung des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind

verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Lastschriftverfahren

4. Die Mitgliedschaft endet

- a) nach der schriftlichen Austrittserklärung gegenüber einem der Vorsitzenden mit dem Ende des Geschäftsjahres. Die schriftliche Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingegangen sein.
- b) mit dem Ende der Amtszeit im BAK automatisch. (Mitglieder nach §4.2)
- c) durch den Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der natürlichen oder juristischen Person.
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist.

5. Nach der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme (ausgenommen sind Mitglieder nach §4.2)

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Mitglied soll vorher angehört werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich fordern, unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die Leitung kann von der/dem Vorsitzenden an eine/einen Beauftragte/n übertragen werden.
4. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Anträge, die bei der Mitgliederversammlung behandelt werden, sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Gegenstände zur Beratung zulassen, jedoch ohne Beschlussfassung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen sind in Protokollen festzuhalten, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in unterschrieben werden.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Sie wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und die weiteren Vorstandsmitglieder.
2. Sie beschließt alle wesentlichen Maßnahmen oder Aufgaben, durch die der Verein seinen Zweck zu erfüllen sucht.
3. Sie beschließt über die Verwendung der Mittel.
4. Sie nimmt den Jahresbericht der/des Vorsitzenden entgegen.
5. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren.
6. Sie beschließt jährlich den Rechnungsabschluss.
7. Sie entlastet den Vorstand.
8. Sie beschließt Satzungsänderungen. Anträge auf Satzungsänderung sind 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden einzureichen. Sie müssen von mindestens 5 Mitgliedern unterzeichnet sein und den Vereinsmitgliedern rechtzeitig schriftlich zugestellt werden.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - a) die/der Vorsitzende und als 2. Vorsitzende/r die/der Leitende Jugendreferent/in des Evangelischen Jugendwerk Bezirk Waiblingen kraft Amtes.
 - b) die/der Kassierer/in.
 - c) bis zu drei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, kraft Amtes der/die Vorsitzende des Bezirksarbeitskreises.
 - d) durch Beschluss des Vorstandes können auch andere Personen vorübergehend oder dauerhaft ohne Stimmrecht zu den Sitzungen eingeladen werden.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Die Vertretung kann nur von der/dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Der Vorstand ist mit drei Personen beschlussfähig.
4. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind in Protokollen festzuhalten.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Protokolle sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
6. Nur volljährige Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

§ 9 Finanzen

Die Aufgaben des Vereins werden finanziert durch

- Mitgliedsbeiträge
- Opfer und Spenden
- Zuschüsse
- Sonstige Einnahmen

§ 10 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

1. Die Satzung kann geändert werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen. Sofern es der

ausdrückliche Wille der Mitglieder ist, kann auch eine anderweitige Änderung des Vereinszwecks erfolgen. Hierzu ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenbezirk Waiblingen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk Waiblingen durch das Evangelischen Jugendwerk Bezirk Waiblingen zu verwenden hat.

§11 Datenschutz im FeJU

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Daten-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet. Der FeJU beruft sich auf die DSGVO und deren Bestimmungen.
2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft teilt das Mitglied dem FeJU folgende personenbezogene Daten mit:
 - a) Name, Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Geburtsdatum
 - d) Bankverbindung
 - e) Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Sonstige)

Diese Informationen werden im EDV-System des FeJU, des Vorstands und des/der Rechner/in gespeichert oder in Papierform aufbewahrt. Zusätzlich sind die Daten im EDV-System des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Waiblingen gespeichert. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom FeJU grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie der Förderung eines konkreten Vereinszwecks dienen und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder dem Nutzen entgegensteht.

3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zur Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zur Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zur Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war;
 - e) Einschränkung der Verarbeitung der zur Person gespeicherten Daten, wenn die weitere Verarbeitung unrechtmäßig ist, die Daten unrichtig sind oder die Daten zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden, nachdem sich der Zweck der Datenverarbeitung erledigt hat.
 - f) Widerspruch gegen die Verarbeitung der zur Person gespeicherten Daten, wenn die Datenverarbeitung durch den FeJU aufgrund der gesetzesmäßigen Wahrnehmung berechtigter Interessen des FeJU ohne Einwilligung des Vereinsmitglieds erfolgt.
4. Der Vorstand veröffentlicht besondere Ereignisse und Veranstaltungen, die den FeJU betreffen, z. B. auf der Homepage, in sozialen Medien, Rundbriefen und ähnlichem. Hierbei können, soweit es der Natur des Ereignisses oder der Veranstaltung entspricht, personenbezogene Daten einzelner Mitglieder veröffentlicht werden. Jedes dadurch betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand dieser Veröffentlichung widersprechen, soweit die Veröffentlichung der Daten nicht einer unmittelbaren Mitgliedschaftspflicht folgt. Im Fall eines begründeten Widerspruchs unterbleibt eine weitere Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten, online gestellte Daten werden unverzüglich entfernt und Printprodukte mit solchen Daten nicht mehr veröffentlicht und nach Möglichkeit eingezogen und vernichtet.

5. Eine Mitgliederliste mit den vom FeJU erhobenen personenbezogenen Daten erhalten lediglich Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, deren besondere Funktion im FeJU die Kenntnis dieser Mitgliederdaten erfordert.
6. Sofern sonstige Mitglieder zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Rechte eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder benötigen, so ist dies beim Vorstand geltend zu machen, der die Mitgliederliste nur gegen die schriftliche Erklärung des Mitglieds herausgeben darf, die Adressen nicht zu anderen Zwecken zu verwenden.
7. Die im Evangelischen Jugendwerk Bezirk Waiblingen gespeicherten personenbezogenen Daten werden für den Versand der Sitzungseinladungen genutzt. Des Weiteren erhalten die Mitglieder Versände des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Waiblingen, die die Jugendarbeit betreffen, um den gemäß §2 genannten Vereinszweck unterstützen zu können.
8. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der Bestätigung des Austritts in Textform durch den Vorstand aufbewahrt.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.März 2019 beschlossen.